

Merkblatt zur Mitgliedschaft

Liebe Mieterin, lieber Mieter,

wir freuen uns, dass Sie beabsichtigen, dem Mieterverein Gießen e. V. (Mitglied im DMB) beizutreten. Sie tragen damit Ihren Teil zur Stärkung der Mieterbewegung bei, zumal einflussreiche Kräfte immer wieder versuchen, die Rechte der Mieter einzuschränken. Aber selbstverständlich haben Sie auch den Vorteil, von einem unserer sachkundigen Berater in Ihren Mietrechtsangelegenheiten beraten zu werden. Eine telefonische Beratung ist leider nicht möglich. Unsere Beratungen erfolgen nach Voranmeldung. Sollte im Rahmen Ihrer Beratung Korrespondenz erforderlich sein, die Sie nicht selbst übernehmen können, wird dies von uns erledigt. Der Mieterverein ist eine Solidargemeinschaft und kein Serviceunternehmen. Die Mitwirkung des Mitglieds an der Lösung seines Mietproblems setzen wir voraus.

Zurzeit sind Sie durch Ihre Mitgliedschaft im Mieterverein auch mietrechtsschutzversichert. Die Mietrechtsschutzversicherung gilt jedoch nur für neue Schadensfälle, die drei Monate nach Beginn der Mitgliedschaft entstanden sind. Es gilt eine Selbstbeteiligung des Mitglieds von zurzeit 150,00 € an den entstandenen Prozesskosten. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung können Sie einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen. Dies gilt aber nur für die Vertretung vor Gericht im Falle eines Mietprozesses und nur dann, **wenn Sie vorher durch den Mieterverein beraten worden sind**. Wenn Sie im außergerichtlichen Verfahren zusätzlich zum oder anstelle des Mietervereins einen Anwalt mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen, müssen Sie dafür die Kosten selbst tragen. Nachfolgend geben wir Ihnen die wichtigsten Bedingungen des Gruppenversicherungsvertrages auszugsweise bekannt:

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen aus Miet- und Pachtverhältnissen in Ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die **selbst bewohnte Wohnung** einschließlich einer im Mietvertrag mitvermieteten Garage.
Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, einzeln gemietete Garagen, PKW-Einstellplätze sind nur dann versichert, wenn sie gemäß Tarif als weitere Wohneinheit in den Versicherungsschutz aufgenommen sind.
Nicht versichert sind selbst bewohnte Wohneinheiten, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Wohneinheiten in der Bundesrepublik Deutschland.
4. **Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 1.000.000,- € übernommen.**
5. Abweichend von § 2 Abs. 1 ARB übernimmt die versicherte Person (Mitglied) pro Versicherungsfall 150,00 € der angefallenen Prozesskosten.

Weitere Obliegenheiten

1. Für Versicherungsnehmer (Mieterverein) und versicherte Personen (Mitglieder) gelten die Obliegenheiten des § 15 ARB. Insbesondere soll der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung von der versicherten Person (Mitglied) unverzüglich dem Versicherungsnehmer (Mieterverein) und von diesem dem Versicherer ordnungsgemäß gemeldet werden.
2. Der Schadensmeldung ist eine Bescheinigung des Versicherungsnehmers beizufügen, dass die betroffene versicherte Person seit mindestens 3 Monaten Mitglied des Mietervereins ist und den Vereinsbeitrag gezahlt hat.
3. Jeder Prozessaufnahme muss eine außergerichtliche mietrechtliche Beratung der versicherten Person (Mitglied) durch den Versicherungsnehmer (Mieterverein) und der ernsthafte Versuch außergerichtlicher Einigung vorausgehen, soweit hierdurch die Interessen des Versicherten nicht unbillig beeinträchtigt werden.
4. Der Versicherer ist mit der in § 6 Abs. 3 VVG vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffern 1, 2 und 3 genannten Obliegenheit verletzt wird.

Wichtig:a) Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Steht der (behauptete) Rechtsverstoß in Zusammenhang mit einer vorherigen Willenserklärung oder Rechtshandlung, gilt diese als das den Versicherungsfall auslösende Ereignis. D. h., die Mieterhöhung, die Kündigung, die Nebenkostenabrechnung usw. darf Ihnen erst nach Ablauf von drei Monaten nach Eintritt in den Mieterverein zugegangen sein, wenn die Rechtsschutzversicherung die Kosten eines möglichen Prozesses in Ihrer Mietangelegenheit übernehmen soll.

Maßgeblich für den Beginn der Dreimonatsfrist ist das Datum der Beitrittserklärung.

- b) **Achten Sie stets auf pünktliche Beitragszahlungen, um sich den Anspruch auf die Leistungen Ihres Mietervereins und seiner Rechtsschutzversicherung zu erhalten.**

Die Rechtsschutz-Versicherung besteht nur so lange, wie ein entsprechender Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Mieterverein und einer Rechtsschutz-Versicherung Gültigkeit hat.

Seien Sie aber beruhigt: über 95 % unserer Beratungen führen zu einer außergerichtlichen Regelung der Angelegenheit. Sofern Sie an näheren Einzelheiten der derzeit gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen diese nach vorheriger Anmeldung bei uns in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie als neues Mitglied begrüßen könnten.

Der Vorstand